

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 6. November 1987

32. Stück

41. Gesetz: Gebrauchsabgabegesetz 1966; Abänderung.

## 41.

### Gesetz vom 3. September 1987, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gebrauchsabgabegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 20, zuletzt geändert mit LGBl. für Wien Nr. 26/1986, wird wie folgt geändert:

Der § 16 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen vom Ein- bis zum Fünfzigfachen des verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabebetrages, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Davon ausgenommen sind Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2.

(2) Die widmungswidrige Benützung von öffentlichem Gemeindegrund ohne Gebrauchserlaubnis durch

- a) das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen oder
- b) das länger als eine Woche dauernde Abstellen von fahrunfähigen Fahrzeugen oder
- c) das länger als 24 Stunden dauernde Abstellen von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug oder von unbespannten Fuhrwerken

ist als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe von 1 000 S bis 50 000 S zu bestrafen.

(3) Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes, in denen keine Handlung oder Unter-

lassung liegt, durch welche die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen. Als solche Übertretungen gelten insbesondere die Nichteinhaltung von gemäß § 2 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen oder die Nichterfüllung einer Verpflichtung gemäß § 5 oder § 6. Davon ausgenommen sind Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2.

(4) Das Abstellen von Fahrzeugen im Sinne des Abs. 2 ist für einen Zeitraum von vier Tagen straf-frei, wenn der über das Fahrzeug Verfügungsberechtigte innerhalb dieser Frist zugunsten der Stadt Wien auf das Fahrzeug verzichtet und die Verzichtserklärung innerhalb der genannten Frist bei der Behörde einlangt. Der Verzicht gilt als angenommen, wenn die Behörde nicht schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruches tritt die Strafbarkeit mit dem auf die Zustellung des Widerspruches folgenden Tag ein.

(5) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Verwaltungsübertretung in ursächlichem Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden, wenn sie im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, oder wenn sie im Eigentum einer nicht natürlichen Person stehen und der Täter als Verfügungsberechtigter seine Verfügungsgewalt über die Gegenstände in Anspruch genommen hat.“

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion